

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den nicht–konsekutiven Masterstudiengang Labour Policies and Globalisation des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel und dem Institute of Management (IBM) der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin vom 14. Juli 2009**

Die Prüfungsordnung für den nicht–konsekutiven Masterstudiengang Labour Policies and Globalisation der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft in Berlin vom 01. Juni 2005 (Mittbl. 6/2006, S. 1375), i.d.F. vom 14. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

1. „I. Gemeinsame Bestimmungen“ wird ersetzt durch „I. Allgemeines“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für den nicht–konsekutiven Masterstudiengang „Labour Policies and Globalisation“ des Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel und dem Institute of Management der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Ba/Ma) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Absatz 1 wird die Abkürzung „(M.A.)“ eingefügt

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 3 wird um den Zusatz „Studienbeginn“ erweitert.

b) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt zwei Semester einschließlich des Mastermoduls gem. § 12.“

c) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Masterstudium müssen 60 Credits erlangt werden, davon 16 Credits für das Mastermodul und zwei Credits für das Masterkolloquium.“

d) § 3 erhält einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut:

„Das Masterstudium beginnt zum Wintersemester.“

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss Labour Policies and Globalisation.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium**

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer:

1. ein Bachelor– bzw. Baccalaureus–Abschluss oder gleichwertigen Studienabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichrangigen ausländischen Hochschule in Wirtschafts–, Rechts–, Erziehungs– und Sozialwissenschaften mit mindestens der Bewertung „Gut“ nachweist und

2. einen Nachweis darüber erbringt, dass 240 ECTS-Credits erworben wurden. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen regelt § 19 der AB\_BA/MA. Sollte der Bachelor- bzw. Baccalaureus-Abschluss oder gleichwertige Studienabschluss weniger als 240 ECTS-Credits umfassen, können die fehlenden Credits durch vorgeschaltete Brückensemester und/oder durch relevante Praxiserfahrungen erworben werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

3. Sehr gute englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

4. Nachweisbare Kenntnisse zu Fragen der Arbeitsbeziehungen. Diese liegen in der Regel vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber praktische Erfahrungen in der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen von mindestens einem Jahr nachweisen kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

5. Sofern die Voraussetzungen nach lit.1 und lit.2 nicht vorliegen, können ein Bachelor- oder Baccalaureus-Abschluss mit der Note „Befriedigend“ oder fehlende Credits durch nachgewiesene praktische Erfahrungen in der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen von mindestens drei Jahren ausgeglichen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel in einem Zulassungsgespräch von ca. 30 Minuten Dauer festgestellt, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt. Auf das Zulassungsgespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird; es entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 6 Abs. 1, zweiter Satz wird wie folgt gefasst:

„.....Als studienbegleitende Modulprüfungen/Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

1. Hausarbeit gem. § 7 PO MA LPG und
2. 2. mündliche Prüfung gem. § 8 PO MA LPG.“

8. § 7 Abs. 1, letzter Satz, wird wie folgt gefasst:

„Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

**“ § 9 Prüfungsteile des Masterabschlusses**

Modul 1: Global Challenges to Labour	10 Credits*
Modul 2: Processes of Globalisation	11 Credits
<u>Modul 3: Economic and Legal Responses to Globalisation</u>	<u>13 Credits</u>
Insgesamt zu erwerbende Credits:	<b>34 Credits</b>
Modul Praktikum gem. § 11	8 Credits
Modul Abschlussprüfung gem. § 12 inkl. ein begleitendes Kolloquium	18 Credits
<b>Gesamtzahl der Credits</b>	<b><u>60 Credits</u></b>

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung Labour Policies and Globalisation setzt sich wie folgt zusammen:

Modul	Titel	Gewichtungsfaktor
Modul M 1	Global Challenges to Labour	21 /100
Modul M 2	Processes of Globalisation	21 /100
Modul M 3	Economic and Legal Responses to Globalisation	22 /100
Modul Praktikum		0 /100
		<b>64 /100</b>
<b>Modul Masterabschluss</b>		
	Masterabschlussarbeit	30 /100
	Kolloquium	6 /100
		<b>36 /100</b>
Summe		100 /100

11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„das Modul „Praktikum“ besteht aus dem Praktikum (6 Wochen) und einem bewerteten schriftlichen Praktikumsbericht.“

12. § 11 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„ (3) Das Nähere regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel.“

13. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12 Mastermodul**

(1) Die Zulassung zum Master setzt voraus, dass die Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang erfolgreich absolviert wurden.

(2) Das Mastermodul besteht aus der Studienleistung Forschungskolloquium und der Masterarbeitsowie dem Masterkolloquium. Das Mastermodul wird mit insgesamt 18 Credits bewertet.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen ca. 50 – 70 Seiten betragen. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt drei Monate.

(4) Das Thema für die Masterarbeit wird auf Vorschlag der Studierenden nach der Zulassung im zweiten Semester ausgegeben. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen an die Masterarbeit gerecht wird; Die Prüferin bzw. der Prüfer meldet das Thema unverzüglich nach der Vergabe dem Prüfungsausschuss; damit wird das Einverständnis zur Betreuung der Masterabschlussarbeit erklärt.

(5) Die Masterabschlussarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. „

## **Artikel 2 Schlussbestimmungen**

### **1. Neufassung**

Die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Labour Policies and Globalisation der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel und dem Institute of Management (IBM) Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin vom 01. Juni 2005 (MittBl. 6/2006, S. 1375) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2009 in einer Neufassung veröffentlicht.

### **2. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel und für das Land Berlin im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin in Kraft.

Kassel, den 21. April 2011

Der Dekan des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften, Geografie, Sportwissenschaften  
Prof. Dr. Bernd Overwien